

RS Vwgh 2001/10/30 2001/14/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

EStG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

Rechtssatz

Das Merkmal der laufenden Entlohnung ist auch erfüllt, wenn die im Arbeitsrecht wurzelnden Ansprüche wie Anspruch auf Urlaubsgeld, Sonderzahlungen und Entgeltfortzahlung in Krankheitsfall nicht gegeben sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001140115.X02

Im RIS seit

04.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at